

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 86

Die Änderung parlamentarischer Geschäftsordnungen im Vorgriff auf politische Konflikte

Am Beispiel der Änderung der Geschäftsordnung
des Preußischen Landtags vom 12. April 1932

Von

Juliane Hoffmann



Duncker & Humblot · Berlin

JULIANE HOFFMANN

Die Änderung parlamentarischer Geschäftsordnungen
im Vorgriff auf politische Konflikte

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 86

Die Änderung parlamentarischer Geschäftsordnungen im Vorgriff auf politische Konflikte

Am Beispiel der Änderung der Geschäftsordnung
des Preußischen Landtags vom 12. April 1932

Von

Juliane Hoffmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0553
ISBN 978-3-428-15542-2 (Print)
ISBN 978-3-428-55542-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85542-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Zunächst möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich für die hilfreiche und zahlreiche Unterstützung bei der Erstellung meiner Dissertation zu bedanken.

Ein besonderes Wort des Dankes möchte ich an meinen Doktorvater richten, der mir dieses interessante Promotionsthema zur Verfügung gestellt und mit wertvollen Ratschlägen maßgeblich zu dem Gelingen der Arbeit beigetragen hat. Danke, lieber Herr Professor Neumann, auch für die mir entgegengebrachte Geduld.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, ohne die ein Studium und eine Doktorarbeit niemals möglich geworden wären. Danke, für die jahrelange liebevolle Unterstützung und Motivation sowie das fleißige Korrekturlesen.

Ein besonderer Dank gilt auch meinem Lebensgefährten Johannes, der nicht nur meine Zeiten der überstrapazierten Nerven geduldet und überstanden, sondern mich auch stets bestärkt hat, wenn ich an mir gezweifelt habe. Danken möchte ich auch den Eltern meines Lebensgefährten und seiner Schwester, die mich in den letzten Zügen der Arbeit tatkräftig unterstützt haben.

Abschließend möchte ich noch meiner Omi und meiner Freundin Katharina für das fleißige Korrekturlesen danken. Ein herzlicher Dank auch an Tim, der mir mit seiner Kritik viele Anregungen gegeben hat.

Berlin, im Mai 2018

Juliane Hoffmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
A. Historischer Hintergrund	18
I. Auf dem Weg zur Preußischen Verfassung	18
II. Preußische Verfassung vom 30. 11. 1920	21
III. Politische Lage 1919–1932	23
IV. Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags am 12. 04. 1932	32
V. Preußische Landtagswahl vom 24. 04. 1932	35
VI. Politische Folgen der preußischen Landtagswahl	36
B. Autonomes Parlamentsrecht und geschriebene Geschäftsordnung	44
I. Grundlegendes	44
1. Begriffsbestimmung	44
2. Geschichte der parlamentarischen Geschäftsordnungen	46
3. Rechtliche Einordnung parlamentarischer Geschäftsordnungen	47
II. Erlass parlamentarischer Geschäftsordnungen	49
1. Umfang der Geschäftsordnungsautonomie	49
2. Normebenen	50
3. Grenzen	51
4. Verfahren	54
III. Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung	54
1. Abweichung	55
2. Änderung	56
IV. Der Grundsatz der Diskontinuität	57
1. Begriff der Diskontinuität	57
2. Anknüpfungspunkt der Diskontinuität	59
3. Rechtsnatur und Rang	61
V. Beschlussfassung	62
1. Mehrheitsprinzip	62
2. Bedeutung der Beschlussfähigkeit	64
C. Entscheidungen des Staatsgerichtshofs zur Geschäftsordnungsänderung	66
I. Verfassungsgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik	66
II. Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 25. 10. 1932 zum „Preußenschlag“	68
1. Verfahrenssituation	69
2. Auswertung des prozessualen Schriftverkehrs	71

3. Entscheidungsgründe	77
4. Ist die Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen mit der Änderung der Geschäftsordnung zu rechtfertigen?	78
III. Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 20. 12. 1932	80
1. Verfahrenssituation	80
2. Auswertung des prozessualen Schriftverkehrs	83
3. Entscheidungsgründe	90
4. Verstößt die Änderung der Geschäftsordnung gegen die Verfassung?	92
IV. Welche Leitlinien lassen sich aus den Urteilen des Staatsgerichtshofs zur Ände- rung von Geschäftsordnungen bilden?	100
D. Bewertung der staatsrechtlichen Würdigung der Geschäftsordnungsänderung in der zeitgenössischen Literatur	102
I. Wiederherstellung des geltenden verfassungsrechtlichen Zustandes	103
II. Das „parlamentarische Kunststück“	106
1. Zerstörung der Einheit von Reich und Preußen	106
2. Verfassungsänderung durch Änderung der Geschäftsordnung	108
III. Geschäftsordnungsänderung und das Prinzip der gleichen Chance	112
1. Carl Schmitts Machtpremienlehre	113
2. Geschäftsordnungsänderung und Rezeption der Lehre Carl Schmitts	116
3. Verstößt die Geschäftsordnungsänderung gegen das Prinzip der gleichen Chance?	120
E. Bewertung der staatsrechtlichen Würdigung der Geschäftsordnungsänderung in der Literatur der Nachkriegszeit	123
I. Illegitime Geschäftsordnungsänderung	124
II. Politische Erwägungen als verfassungsrechtliches Argument	127
III. Geschäftsordnungsänderung und Misstrauensvotum	131
F. Ergebnisse	137
I. Verfassungsmäßigkeit der Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags vom 12. April 1932	137
II. Geschäftsordnungsänderungen im Vorgriff auf politische Konflikte	139
III. Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit	140
G. Zusammenfassung	141
Anhang	142
Quellen- und Literaturverzeichnis	160
Personenregister	170
Sachwortregister	171

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
abgedr.	abgedruckt
Abghs.	Abgeordnetenhaus
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
BArch	Bundesarchiv
BayGO	Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2009 (GVBl. S. 420), zuletzt geändert durch Änderung vom 09.12.2015 (GVBl. S. 517)
Bay Verf.	Verfassung des Freistaats Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998 (GVBl. S. 991, 992), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642)
BbgGO	Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 24.03.2015 (GVBl. I/15, Nr. 8), zuletzt geändert durch Änderung vom 10.11.2016 (GVBl. I/16, Nr. 26)
Bbg Verf.	Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl. I/92, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13, Nr. 42)
BerlGO	Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 27.10.2016 (GVBl. S. 841)
BremGO	Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 01.07.2015 und den Änderungen 22.07.2015, 23.09.2015, 21.04.2016, 14. und 15.12.2016
Brem Verf.	Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947 (Brem. GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2016 (Brem. GBl. S. 904)
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2730)
BWGO	Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.06.1989 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.03.2017 (GVBl. S. 174)
BW Verf.	Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (GVBl. S. 1030, 1032)
DAZ	Deutsche Allgemeine Zeitung
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DHP	Deutsch-Hannoversche Partei
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (Zeitschrift)
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DR	Deutsches Reich
Drs.	Drucksache
DStP	Deutsche Staatspartei
DV	Deutsches Volkstum (Zeitschrift)
DVP	Deutsche Volkspartei
Fn.	Fußnote
FZ	Frankfurter Zeitung
GO	Geschäftsordnung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Form der Bekanntmachung vom 02.07.1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.04.2014 (BGBl. I S. 534)
GO PrLT	Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag vom 24.11.1921
GORT	Geschäftsordnung für den Reichstag vom 12.12.1922 (RGBl. 1923 II S. 101), geändert durch Bekanntmachung vom 31.03.1931 (RGBl. 1931 II S. 221)
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Habil.	Habilitation
HdbdPrGe	Handbuch der preußischen Geschichte
HessGO	Geschäftsordnung des Hessischen Landtages vom 16.12.1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18.01.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 27.05.2015 (GVBl. S. 222)
Hess Verf.	Verfassung des Landes Hessen vom 01.12.1946 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2011 (GVBl. I S. 182)
HHGO	Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 02.03.2015 (Amtl. Anz. 2015 S. 613), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.10.2016 (Amtl. Anz. S. 1857)
HH Verf.	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06.06.1952 (HmbBl. I 100-a), zuletzt geändert am 03.07.2012 (HmbGVBl. S. 253)
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Zeitschrift)
JS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
LSA GO	Geschäftsordnung des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 19.04.2011 (Drs. 6/9), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494, 499)
LSA Verf.	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 (GVBl. LSA 1992 S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494)
LuL	Legalität und Legitimität
MVGO	Geschäftsordnung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.2016 (GVBl. MV S. 384)
MV Verf.	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.05.1993 (GVBl. MV S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. MV S. 573)
NdsGO	Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags vom 04.03.2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.12.2014 (Nds. GVBl. S. 505)

Nds Verf.	Verfassung des Landes Niedersachsen vom 19.05.1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)
NRWGO	Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 01.06.2017
NRW Verf.	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950 (GV NRW 1950 S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 860)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
phil.	philosophisch
preuß.	preußisch
PreußStaatsmin.	Preußisches Staatsministerium
PrLT	Preußischer Landtag
PrV	Preußische Verfassung vom 30.11.1920
PrVBl	Preußisches Verwaltungsblatt
Rdn.	Randnummer
RepSchG I	Gesetz zum Schutze der Republik v. 21.07.1922 (RGBl. 1922 I S. 585)
RepSchG II	[Zweites] Gesetz zum Schutze der Republik v. 25.03.1930 (RGBl. I S. 91)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RhPFGO	Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.2012 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31.05.2017 (GVBl. S. 117)
RhPf Verf.	Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947 (VOBl. 1947 S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2015 (GVBl. S. 35)
RS	Rückseite
RT	Reichstag
RuPrVBl	Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
RV	Reichsverfassung v. 16.04.1871 (RGBl. S. 63)
RVereinsG	Reichsvereinsgesetz v. 19.04.1908 (RGBl. S. 151)
SA	Sturmabteilung
Saarl Verf.	Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S. 710)
SächsGO	Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags vom 12.11.2014 (SächsABl. S. 1497)
Sächs Verf.	Verfassung des Freistaats Sachsen vom 27.05.1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2013 (SächsGVBl. S. 502)
SB/SP	Sitzungsbericht/Sitzungsprotokoll
SchlH Verf.	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.12.2014 (GVOBl. 2014 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. S. 1008)
Schr.	Schreiben
SHGO	Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 08.02.1991 (GVOBl. 1991 S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.06.2017 (GVOBl. S. 404)
SLTG	Gesetz über den Landtag des Saarlandes vom 20.06.1973 (Amtsblatt S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2017 (Amtsblatt I S. 576)
SRP	Sozialistische Reichspartei
SS	Schriftsatz

StaatsR	Staatsrecht
StGH	Staatsgerichtshof
StN	Stellungnahme
ThürGO	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 14. 10. 2014 (Drs. 6/2), zuletzt geändert durch Beschluss vom 09. 12. 2016 (Drs. 6/3202)
Thür Verf.	Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. 10. 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 10. 2004 (GVBl. S. 754)
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Vorb.	Vorbemerkung
VvB	Verfassung von Berlin vom 23. 11. 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 03. 2016 (GVBl. S. 114)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WiP	Wirtschaftspartei
WP	Wahlperiode
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 08. 1919 (RGeBl. S. 1383)
ZaÖRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Zeitschrift)
ZfP	Zeitschrift für Politik (Zeitschrift)
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen (Zeitschrift)
zugl.	zugleich

Einleitung

In der Gestaltung der Entscheidungsprozesse liegt ein Schwerpunkt des parlamentarischen Verfahrensrechts; die parlamentarische Geschäftsordnung enthält dabei das „politische Kampfrecht“.¹ Dennoch erfahren parlamentarische Geschäftsordnungen in der juristischen Literatur geringe Beachtung. Mit den Worten des ehemaligen Bundestagspräsidenten Lammert wirken sie geradezu „wie lästige Fußnoten eines großen staatsphilosophischen Konzepts“.² Dabei wird außer Acht gelassen, dass die parlamentarische Geschäftsordnung wesentlicher Bestandteil des Verfassungsrechts ist. Die Verfassung stellt in ihren organisatorischen Vorschriften einen Rahmen für die Handlungsweisen der obersten Staatsorgane auf. Sie normiert für die obersten Staatsorgane Kompetenzen, gibt aber keine inhaltlichen Richtpunkte und legt für sie nur wenige Verfahrensregeln fest.³ Die parlamentarische Geschäftsordnung ergänzt die Verfassung in wichtigen Punkten. Das Parlament legt in seiner Geschäftsordnung die Formalien seines Verfahrens und seine Funktionsweise fest, die seine Rolle und sein Selbstverständnis bestimmen.⁴ Die parlamentarische Geschäftsordnung ist aufgrund der Entfaltung der vielfältigen im Parlament vertretenen Meinungen und Interessen imstande, die tatsächlichen Zustände eines politischen Systems deutlicher und genauer abzubilden als die Verfassung.⁵ Nicht selten werden deshalb über den Weg der Änderung der Geschäftsordnung politische Machtfragen entschieden. Auch die Beschäftigung mit der deutschen Parlamentsgeschichte zeigt, dass die weitverbreitete Vermutung der geringen politischen und rechtlichen Bedeutung von Geschäftsordnungen korrigiert werden muss.⁶

Ein geradezu außergewöhnlicher Fall einer Geschäftsordnungsänderung mit historischen Folgen ereignete sich 1932 im Preußischen Landtag. Die Reichstagswahlen vom September 1930 und die ihr folgenden Regionalwahlen hatten gezeigt, dass auch bei der am 24. April 1932 in Preußen stattfindenden Landtagswahl mit einem erheblichen Erstarken der rechten Parteien, insbesondere der NSDAP zu rechnen war. In Preußen, das im Reich eine dominierende staatspolitische Position besaß, waren seit 1919 Regierungen der Weimarer Koalition (SPD, Zentrum, DDP) an der Macht gewesen. Um zu verhindern, dass die NSDAP in der kommenden Legislaturperiode den Ministerpräsidenten stellt, änderte der Preußische Landtag

¹ *Bollmann*, Selbstorganisationsrecht BT (1992), S. 17 f.

² *Lammert*, Zur Geschäftsordnung (1986), S. 10 Sp. links.

³ *Scheuner*, Entwicklung (1971), S. 145; *Möller*, Parlamentarismus (1985), S. 395.

⁴ *Scheuner*, Entwicklung (1971), S. 145.

⁵ *Scheuner*, Entwicklung (1971), S. 146; *Kaufmann*, Die Westmark 1921, 205 (207).

⁶ *Lammert*, Zur Geschäftsordnung (1986), S. 12 Sp. rechts.

unmittelbar vor dem Ablauf der Legislaturperiode seine geschäftsordnungsmäßige Bestimmung für die Wahl des Ministerpräsidenten. Die Preußische Verfassung (PrV) hatte die Regelung der Wahlmodalitäten des preußischen Ministerpräsidenten weitestgehend dem Preußischen Landtag überlassen, Artt. 45, 21, 22. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 S. 1 der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags (GO PrLT) sah deshalb vor, dass der Ministerpräsident grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wurde. Bei ergebnislosem ersten Wahlgang bestimmte § 20 Abs. 2 S. 2 GO PrLT, dass eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen stattzufinden habe. Durch Beschluss vom 12. April 1932 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 S. 2 GO PrLT ersatzlos gestrichen. Infolgedessen konnte der Ministerpräsident nur noch mit der einfachen Mehrheit und nicht mehr durch Stichwahl gewählt werden. Das dahinterstehende politische Kalkül der Regierungsparteien ging nach der Landtagswahl auf: der NSDAP, die nach der Wahl tatsächlich die stärkste Partei im Parlament wurde, gelang es weder den Ministerpräsidenten zu stellen noch die Geschäftsordnungsbestimmung erneut abzuändern. Die alte Regierung blieb daraufhin als geschäftsführende Regierung im Amt.

Die Geschäftsordnungsänderung erlangte ebenso in der Folgezeit Brisanz, da sie unter anderem als Begründung für die Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen diente. Der sog. „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932 geht unmittelbar mit dem „Untergang“ der Weimarer Republik und der Zerstörung der parlamentarischen Demokratie einher. Diese Maßnahme bedeutete den Verlust der politischen Selbstständigkeit Preußens und das Ende des Preußischen Landtags.

Aus rechtswissenschaftlicher Sicht stellt sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags vom 12. April 1932. Es erstaunt, dass diese Frage in der zeitgenössischen Literatur nur am Rande erörtert wurde. Der Fokus der rechtswissenschaftlichen Diskussion lag stets auf dem Preußenschlag und dessen rechtlicher Zulässigkeit. Aufgrund der fehlenden umfassenden, staatsrechtlichen Würdigung besteht bis heute Uneinigkeit über die Verfassungsmäßigkeit der Geschäftsordnungsänderung. Die in der zeitgenössischen Literatur vorherrschende Ansicht ging oftmals ohne nähere Begründung einfach von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Geschäftsordnungsänderung aus.⁷ Daneben erhoben sich aber auch vereinzelt Stimmen, die die Verfassungsmäßigkeit der Änderung der Geschäftsordnung vom 12. April 1932 anzweifelten. Manche Autoren befürchteten durch die Geschäftsordnungsänderung eine Zerstörung der Einheit zwischen dem Reich und Preußen, andere sahen in der Geschäftsordnungsänderung eine unzulässige Verfassungsänderung.⁸ Als prominentester Vertreter der Ansicht der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnungsänderung gilt Carl Schmitt, einer der bedeutendsten aber auch umstrittensten Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts.⁹ Dieser nahm den Standpunkt ein, dass eine Verletzung seines zuvor entwickelten

⁷ S. dazu eingehend Kapitel D. I. 1.

⁸ S. dazu eingehend Kapitel D. II.

⁹ *Muth*, Carl Schmitt im Sommer 1932 (1971), S. 75.

Prinzips der gleichen Chance vorlag.¹⁰ Das Prinzip der gleichen Chance stellt nach Carl Schmitt ein „materielles Gerechtigkeitsprinzip“ dar und beinhaltet die gleiche Chance, die Mehrheit und damit die politische Macht zu erringen.¹¹ In der Nachkriegszeit gewann das Prinzip der gleichen Chance aufgrund der Aufwertung der politischen Parteien durch das Grundgesetz an praktischer Bedeutung.¹² Dies führte dazu, dass auch die Staatsrechtslehre sich wieder vereinzelt der Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags vom 12. April 1932 widmete und mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit auseinandersetzte. Aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen der Nazi-Diktatur gerieten nun die Motive für den Entschluss des alten Landtags, die Geschäftsordnung zu ändern, mehr in den Vordergrund.¹³ Des Weiteren wurde versucht, Parallelen zum heutigen Staatsrecht zu ziehen, indem die Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags vom 12. April 1932 mit der Einführung des konstruktiven Misstrauensvotums verglichen wurde.¹⁴ Die erneute Beschäftigung mit der Geschäftsordnungsänderung in der Nachkriegszeit ist erstaunlich, da mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 20. Dezember 1932 bereits eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Streitfrage vorlag. Die Fraktion der NSDAP im Preußischen Landtag hatte vor dem Staatsgerichtshof geklagt und wollte festgestellt wissen, dass der Landtag seine Geschäftsordnungsbefugnis mit der Streichung des § 20 Abs. 2 S. 2 GO PrLT überschritten hatte. Der Staatsgerichtshof ging jedoch von der Verfassungsmäßigkeit der Geschäftsordnungsänderung aus und wies die Anträge der Fraktion der NSDAP zurück.¹⁵

Es überrascht, dass eine Auseinandersetzung mit den Urteilen des Staatsgerichtshofes in der rechtswissenschaftlichen Literatur überhaupt nicht stattfindet. Die Literatur behandelte vornehmlich den von Carl Schmitt begründeten Verstoß der Geschäftsordnungsänderung gegen das Prinzip der gleichen Chance.¹⁶ Die Betrachtung der Verfassungsmäßigkeit der Änderung der Geschäftsordnung vom 12. April 1932 geschieht dabei völlig losgelöst von den der Geschäftsordnungsänderung zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Ebenso lässt die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung in der Literatur die Berücksichtigung des Diskontinuitätsgrundsatzes vermissen, wonach die parlamentarische Geschäftsordnung prinzipiell mit dem Ende der Legislaturperiode ihre Gültigkeit verliert.

Wie sich zeigen wird, sind die in der Literatur vorgebrachten Bedenken nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit der Änderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags vom 12. April 1932 in Frage zu stellen. Insbesondere verstößt die

¹⁰ S. dazu eingehend Kapitel D. III.

¹¹ Schmitt, LuL (1932), S. 32.

¹² Kießlinger, Recht auf politische Chancengleichheit (1998), S. 9.

¹³ S. dazu eingehend Kapitel E. II.

¹⁴ S. dazu eingehend Kapitel E. III.

¹⁵ S. dazu eingehend Kapitel C. III.

¹⁶ S. dazu eingehend Kapitel D. III. und E. I.